

Der OGH hat am 29. April 2019 ([2Ob45/19k](#)) die Schadenersatzklage einer Frau, die nach einer Notbremsung im Bus stürzte, abgewiesen. Er hat dabei festgehalten, dass Selbstsicherung eine Verantwortung der Fahrgäste sei. Der Grund für die Notbremsung, ein überholender Pkw, sei nicht vorhersehbar gewesen.

Der Sachverhalt wurde in Medienberichterstattungen wie folgt zusammengefasst:

- Eine Alltagssituation im verkehrsgeplagten Salzburg mutierte zu einem Rechtsstreit: Eine Pensionistin (75) reichte - gegen Buslenker und die Salzburg AG - Klage ein. Grund war ein Sturz, ausgelöst durch einen Bremsvorgang. Weil zuvor ein Autofahrer plötzlich ausscherte. Doch die Frau scheiterte letztlich mit ihrer Forderung nach Schadenersatz. Um sich niederzusetzen, hatte eine 75-jährige Passagierin ihren Haltegriff losgelassen, prompt bremste der O-Bus, sie stürzte. Sie klagte, aber ohne Erfolg. Der O-Bus hatte schon mehr als zwanzig Sekunden eine Haltestelle verlassen, als eine 75-jährige Passagierin sich niedersetzen wollte. Sie ließ ihren Haltegriff los, wollte einen anderen ergreifen, um zu einem Sitzplatz im vorderen Teil des Wagens zu gelangen. So hatte sie keinen sicheren Halt.
- Auf der Gegenfahrbahn kam dem Bus ein Pkw langsam und unsicher entgegen, als ob der Fahrer etwas suchen würde. Unerwartet und ohne Zeichen zu geben setzte das dahinter fahrende Auto an, diesen zu überholen. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden musste der O-Busfahrer abrupt bremsen. Die Passagierin fiel dadurch nieder und verletzte sich. Sie klagte den Fahrer als Erstbeklagten und das Verkehrsunternehmen auf Schadenersatz. Dass der Wagen überholen würde hätte erkennbar sein müssen, der Busfahrer sei verpflichtet gewesen, sich zu versichern, dass seine Fahrgäste sicheren Halt haben. Das wiesen die Beklagten ab, es habe sich um ein unabwendbares Ereignis gehandelt. Einerseits habe der Lenker davon auszugehen gehabt, dass sich andere Verkehrsteilnehmer StVO-konform verhalten würden. Andererseits liege die Pflicht sich festzuhalten bei den Fahrgästen selbst.
- Entlastungsbeweis ist gelungen:
Im Rahmen des erstgerichtlichen Verfahrens wurde klar festgestellt, dass die Passagierin den Sturz hätte verhindern können, hätte sie sich fest angehalten. Laut Beförderungsbestimmungen wäre das auch die eigentliche Pflicht jedes Fahrgasts. Damit wies das Erstgericht das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Das Fahrverhalten des vorderen Wagens sei kein Anlass gewesen, das Manöver zu erwarten, der Busfahrer habe schnellstmöglich reagiert. **Der Busfahrer müsste außerdem seine Gäste nicht während der Fahrt zwecks Sturzgefahr beobachten.**
- Die ordentliche Revision wurde zwar nachträglich zugelassen, vom Obersten Gerichtshof aber als unzulässig erkannt. Ob zur Beweisführung ein medizinisches Gutachten über die „Griffkraft“ der Geschädigten notwendig gewesen wäre, sei eine Frage der Beweiswürdigung und damit nicht revisibel. Sonst sei keine erhebliche Rechtsfrage aufgeworfen worden:

ERGEBNIS:

Der Lenker sei nicht dazu angehalten, auf das Festhalten der Fahrgäste zu warten, das sei deren Verantwortung. Auch ein umsichtiger Busfahrer habe nicht allgemein mit einem unangekündigten, unerlaubten Überholmanöver zu rechnen. Die Klage wurde vom OGH daher abgewiesen.